

beansprucht für sich nicht von ungefähr eine «verfassungsrechtliche Leitfunktion».¹⁹²

V. Der Staatsgerichtshof als «Herr seines Verfahrens»?

Dem Staatsgerichtshof steht es weder aus der Funktion als «Hüter der Verfassung»¹⁹³ noch aus seiner für sich reklamierten «verfassungsrechtlichen Leitfunktion» und ebenso wenig aus seiner Verfassungsorganqualität zu, eine eigenständige Erweiterung von Kompetenzen vorzunehmen und das lückenhafte Verfassungsprozessrecht selbst kompetenziell zu ergänzen.¹⁹⁴

Das verfassungsgerichtliche Verfahren setzt immer einen von aussen kommenden zulässigen Antrag voraus. Es gilt ein striktes Antragsprinzip.¹⁹⁵ Wird der Staatsgerichtshof zulässigerweise angerufen, hat er bei der Auslegung der Verfassung das Letztentscheidungsrecht. Er hat aber kein ausschliessliches Interpretationsmonopol der Verfassung, denn nicht nur er, sondern jede Gerichts- und Verwaltungsbehörde hat sich bei der Ausübung von Hoheitsgewalt an die Verfassung zu halten und verfassungskonform vorzugehen. Der Staatsgerichtshof kann für sich eine «Allein- und Allzuständigkeit» zum Schutze der Verfassung weder beanspruchen noch innehaben. Der Staatsgerichtshof ist weder der Garant einer durchgehenden Verfassungsmässigkeitskontrolle, noch gibt es eine «durchgehende Verfassungsmässigkeit» staatlichen Handelns.¹⁹⁶

Der Staatsgerichtshof hat sich genauso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht und der österreichische Verfassungsgerichtshof an die

192 StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38); StGH 1997/40, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 87 (89) und StGH 2002/9, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 8.

193 Diesen Begriff verwendet der Staatsgerichtshof beispielsweise in StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1/1984, S. 3 f.

194 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 34 ff.; vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 38, Rz. 13.

195 Vgl. für Liechtenstein Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 47 und für Deutschland Hillgruber/Goos, S. 30, Rz. 71.

196 Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 48 unter Hinweis auf Wolfgang Knies, FS Klaus Stern 1997, S. 1161.